

Empfehlungen der SKPH zur Eignungsabklärung an Pädagogischen Hochschulen

SKPH, 15. November 2005

SKPH	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CSHEP	Conférence suisse des recteurs des hautes écoles pédagogiques
CSASP	Conferenza svizzera dei rettori delle alte scuole pedagogiche
CSSAP	Conferenza svizra dals recturs da las scolas autas pedagogicas
SCTE	Swiss Conference of Rectors of Universities of Teacher Education

Impressum

Herausgeber:

Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH)
Thunstrasse 43a, CH-3005 Bern
www.skph.ch

Publikation:

Website SKPH

Bern, 2005

1. Ausgangslage und Zielsetzung	5
2. Begriffsklärung und Situierung	6
3. Vergleich verschiedener Eignungsabklärungsverfahren	7
3.1 Ist-Zustand an Pädagogischen Hochschulen	7
3.2 Zusammenfassung.....	9
4. Folgerungen und Konsequenzen	9
5. Empfehlungen für eine koordinierte Eignungsabklärung an den Pädagogischen Hochschulen der Schweiz	10
6. Anhang	12

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Durchlässigkeit zwischen den Pädagogischen Hochschulen ist erklärtes Ziel und die Übertritte zwischen den PH feststellbare Realität. Die SKPH hat in der Vereinbarung vom 10. November 2004 festgehalten, dass Übertritte nur möglich sind, wenn kein Ausschluss von der abgebenden Schule infolge Nichteignung vorliegt. Auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen und Verfahren der Eignungsabklärungen an den Pädagogischen Hochschulen ergeben sich Schwierigkeiten beim Wechsel von Studierenden: Studierende können Verfahren umgehen oder sich den Konsequenzen von Beurteilungen durch Studienortswechsel entziehen; Übertrittsgesuche werden in den verschiedenen PH unterschiedlich beurteilt und behandelt.

Eine hohe Transparenz und Vergleichbarkeit der Standards bezüglich der Inhalte und Verfahren der Eignungsabklärung zwischen den Pädagogischen Hochschulen kann für die Studierenden und die Verantwortlichen Klarheit schaffen und Doppelspurigkeiten und administrativen Aufwand vermindern.

Studienortswechsel werden erfahrungsgemäss häufig nach dem ersten Studienjahr vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt ist in der Regel eine erste Berufseignungsabklärung vorgenommen worden. Für die aufnehmende Institution muss klar sein, ob die Bedingungen für ein Weiterstudium gegeben sind oder nicht.

Zur Bearbeitung dieser Zielsetzung hat die Arbeitsgruppe der SKPH „Aufnahmeverfahren und Eignungsabklärung“ unter Leitung von Erich Ettlín, Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, eine Bestandesaufnahme der Eignungsabklärungen bei den Pädagogischen Hochschulen durchgeführt, diese analysiert und auf deren Grundlage vorliegende Empfehlungen zu Handen der Mitgliederversammlung der SKPH erarbeitet, welche am 15. November 2005 verabschiedet wurden.

Allerdings kann in diesem Kontext keine differenzierte Analyse über die Wirksamkeit der Eignungsabklärungen geleistet werden. Dazu wären umfangreiche wissenschaftliche Abklärungen nötig. Deshalb konzentrierte sich die Arbeitsgruppe auf eine Situationsanalyse und versucht die Anforderungen an eine gegenseitig anerkannte Eignungsabklärung für den Lehrberuf zu definieren und damit die gegenseitige Anerkennung solcher Abklärungen zu ermöglichen.

Gewähltes Vorgehen:

- Begriffsklärung und Situierung der Eignungsabklärung im Kontext der Ausbildung von Lehrpersonen
- Austausch und systematische Erfassung der Eignungsabklärungen der in der Arbeitsgruppe vertretenen Pädagogischen Hochschulen
- Definition und Zusammenstellung von relevanten Kompetenzen und vergleichbaren Strukturen für die Eignungsabklärung
- Erarbeiten von Empfehlungen für eine harmonisierte Handhabung der Eignungsabklärung an den Pädagogischen Hochschulen¹

¹ Die vorliegenden Empfehlungen basieren auf dem umfassenden Bericht der Arbeitsgruppe Aufnahmeverfahren und Eignungsabklärung vom 4. Juli 2005, welcher an den Vorstand der SKPH eingereicht wurde.



2. Begriffsklärung und Situierung

Der Begriff „Berufseignung“ weckt Assoziationen von Persönlichkeitsmerkmalen, die man für einen bestimmten Beruf als grundlegende Voraussetzung erachtet. Die aktuelle Diskussion um die Lehrerinnen- und Lehrerbildung vermeidet die Auseinandersetzung um Persönlichkeitsmerkmale, stattdessen stellt sie den Aufbau und die Entwicklung von Kompetenzen ins Zentrum. Der Begriff „Kompetenzen“ wird unterschiedlich verwendet². Eine verbreitete Definition findet sich bei Neuenschwander: „Kompetenzen bezeichnen das erlernte Potential von Individuen, handelnd zur Lösung von anstehenden Aufgaben und Problemen beizutragen.“³ Kompetenzen zeigen sich also in Verhaltensweisen, die in berufsrelevanten komplexen Situationen zum Ausdruck kommen.

Zunehmende Bedeutung erhalten in vielen Berufen überfachliche Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, persönliches Engagement und Reflexionsfähigkeit. In der Öffentlichkeit besteht weitgehend Konsens darüber, dass solche Kompetenzen auch für den Lehrberuf zentral sind. Im Detail ist aber wissenschaftlich nicht geklärt, welche spezifischen Kompetenzen für den Lehrberuf unabdingbar sind und wie sie sich im Verlauf der Ausbildung, Berufseinführung und Weiterbildung entwickeln.

In der Lehrpersonenausbildung ein besteht ein weitgehendes Bewusstsein darüber, dass an der Entwicklung solcher berufsrelevanter Kompetenzen gearbeitet werden soll. So sehen praktisch alle Konzepte der Pädagogischen Hochschulen vor, Studierende bei der Entwicklung von berufsrelevanten überfachlichen Kompetenzen zu unterstützen und die Zielerreichung in einer Form von Eignungsabklärung zu überprüfen.

Indem nicht mehr Persönlichkeitsmerkmale beurteilt, sondern Kompetenzen überprüft und gefördert werden, wird die Hinwendung zu einer Entwicklungs- und Prozessorientierung in den Vordergrund gestellt. Kompetenzen sind keine stabilen Merkmale, sondern können entwickelt werden. Eine Berufseignungsabklärung stellt zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes fest, inwieweit Kandidatinnen und Kandidaten vorgegebenen Kriterien genügen. Die Abklärung will auch das Potential für die weitere Entwicklung der notwendigen Kompetenzen abschätzen.

Mit der Definition berufsrelevanter Kompetenzen und deren frühzeitiger Abklärung sind verschiedene Anliegen verbunden:

- Es werden verbindliche Standards, ein Kodex für Professionsverhalten, umschrieben und dadurch die Voraussetzungen für eine Qualitätssicherung im und für den Lehrberuf geschaffen.
- Aus Sicht der berufsbiografischen Entwicklung werden die Etappen Ausbildung, Berufseinführung und Weiterbildung definiert. Für jede dieser Etappen werden Minimalanforderungen festgelegt und bewertbar gemacht.
- In der Ausbildung wird rechtzeitig Klarheit über Berufseignung und –motivation und den Ausbildungsweg geschaffen.
- Durch den Ausschluss von Studierenden, die nicht für den Lehrberuf geeignet sind, kann der Einsatz der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel optimiert werden.

² Hascher, T./Thonhauser, J. (2004): Die Entwicklung von Kompetenzen beurteilen. In: journal für lehrerInnenbildung, 1, 4. Jg., S. 5

³ Neuenschwander, M.P. (2004): Lehrerkompetenzen und ihre Beurteilung. In: journal für lehrerInnenbildung, 1, 4. Jg., S. 24



Die Frage nach der Berufseignung stellt sich im Verlaufe des beruflichen Werdegangs von Lehrerinnen und Lehrern immer wieder. In den folgenden Ausführungen konzentrieren wir uns auf die Ausbildung und hier primär auf die erste Phase im Studium, weil hier Koordinationsbedarf besteht.

Im Folgenden verstehen wir unter dem Begriff Eignungsabklärung die Überprüfung überfachlicher Berufskompetenzen. Die Überprüfung der fachlichen Kompetenzen wird nur am Rand gestreift. Durch die Modularisierung der Ausbildungen werden diese mehrheitlich durch Modulabschlüsse überprüft. Einzelne Pädagogische Hochschulen sehen zusätzliche Fach(zwischen)-prüfungen vor.

3. Vergleich verschiedener Eignungsabklärungsverfahren

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe repräsentieren einen guten Querschnitt durch die Pädagogischen Hochschulen der Schweiz. Dies ermöglichte es, intern eine repräsentative Zusammenstellung der aktuellen Eignungsabklärungsverfahren an den betreffenden Pädagogischen Hochschulen vorzunehmen. Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, auf eine flächendeckende Erfassung und Analyse aller Eignungsklarungsverfahren zu verzichten. Auf der Grundlage eines gemeinsam entwickelten Rasters wurden die relevanten Aspekte erfasst und so vergleichbar gemacht. Die Aussagekraft dieser Zusammenstellung konnte durch die authentischen Materialien, Erfahrungen, Aussagen und Kommentare der Mitglieder hoch gehalten werden.

Auf der Basis dieser Zusammenstellung verschiedener Verfahren der Eignungsabklärung hat die Arbeitsgruppe eine vergleichende Analyse vorgenommen. Die Auswertung zeigt, dass die Bandbreite bezüglich der Verfahren recht gross ist. Gleichzeitig sind aber durchaus vergleichbare Inhalte und Strukturen zu erkennen.

3.1 Ist-Zustand an Pädagogischen Hochschulen

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die zusammenfassende Darstellung der, Eignungsabklärungsverfahren der PH Aargau, PH beider Basel, PHBern, HEP BEJUNE, Freiburg HEPFR/PHFR, PH Rorschach, PH Solothurn, PH St. Gallen, PH Thurgau, PH Zürich, PH Zentralschweiz.

Aspekte	Zusammenfassung
Kompetenzen	<p>Die Inhalte sind im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen in hohem Grad übereinstimmend. Es handelt sich weitgehend um überfachliche Kompetenzbereiche.</p> <p>Häufig genannte, übereinstimmende Kompetenzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationskompetenzen - Reflexionsfähigkeit - Teamfähigkeit / Kooperationskompetenzen - Verantwortungsübernahme / Engagement - Belastbarkeit - Fähigkeit zum Strukturieren und effizienten Arbeiten <p>Fachliche Kompetenzen werden an drei der genannten PH in die Eignungsabklärung einbezogen.</p>



Gefässe	<p>Praktisch alle Eignungsabklärungen sind an die berufspraktischen Module gebunden. Ebenso sind an praktisch allen PH Standortgespräche durch Mentorinnen und Mentoren Teil der Eignungsabklärung.</p> <p>Assessments werden häufig bei unklarer oder kritisch beurteilter Eignung eingesetzt.</p> <p>Prüfungen werden vor allem im Zusammenhang mit der Klärung fachlicher Kompetenzen durchgeführt.</p>
Instrumente	<p>Die eingesetzten Instrumente sind recht unterschiedlich und reichen von Beurteilungsdossiers über Beurteilungsbogen bis hin zu schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen.</p> <p>Praktikumsberichte und Standortgespräche sind in praktisch allen Verfahren explizit oder implizit eingesetzt.</p> <p>Die meisten Verfahren sehen eine Form der Selbstbeurteilung vor.</p>
Zeitpunkt	<p>Die meisten PH haben die Eignungsabklärung innerhalb des ersten Studienjahres angesetzt. Eine zusammenfassende Beurteilung wird nach dem 2. Semester vorgenommen (Ausnahme der PH Aargau, Ende 1. Semester).</p> <p>Die HPSA-BB verlangt eine Zulassungsprüfung (Numerus clausus) vor Ausbildungsbeginn, hat aber Elemente der Eignungsabklärung während des 1. Studienjahres eingebaut.</p>
Verantwortlichkeiten	<p>Bei allen Verfahren sind jeweils mehrere Personen in das Verfahren einbezogen. In der Regel üben die Praxislehrpersonen und die Mentorinnen/Mentoren oder Atelierleiter /-leiterinnen die beurteilende Funktion aus.</p>
Qualifikation / Entscheid	<p>Die Eignungsabklärung hat in allen Verfahren eine selektive Funktion. Ein Weiterstudium ist nur mit einem bestandenen Verfahren möglich. Wenn keine gravierenden Mängel festgestellt werden, gilt in der Regel die Beurteilung durch die Verantwortlichen.</p> <p>Bestehen Unklarheiten, werden an einigen PH weitere Verfahren (z.B. Assessment) zur Abklärung eingesetzt.</p> <p>An den meisten PH ist eine Kommission oder Ressortleitung zuständig für die Weiterbearbeitung von kritischen oder ungenügenden Beurteilungen.</p> <p>Nichtbestandene Eignungsabklärungen haben zur Folge, dass das Studium nicht weitergeführt werden kann. Allenfalls ist das Weiterstudium unter Vorbehalt möglich.</p> <p>Eine Wiederholung der Eignungsabklärung ist meistens möglich. Allenfalls sind Wartefristen vorgeschrieben.</p>
Bestätigung der Eignungsabklärung	<p>Die häufigste Form der Bestätigung ist die Zulassung zum Weiterstudium. Teils wird die Eignung schriftlich bestätigt, teils in einem Zwischenzeugnis festgehalten.</p>

3.2 Zusammenfassung

Praktisch alle einbezogenen Pädagogischen Hochschulen haben explizit eine Eignungsabklärung vorgesehen. Unbestritten ist die Tatsache, dass für die Ausübung des Lehrberufs die Berufseignung eine zentrale Rolle spielt und dass die Ausbildung ihren Teil zur Abklärung beizutragen hat.

In den Kernbereichen der Eignungsabklärung bestehen recht grosse Übereinstimmungen: Es werden ähnliche Kompetenzen oder Kompetenzbereiche geprüft. In den meisten Modellen sind berufspraktische Kompetenzen im Praxisfeld Gegenstand der Abklärung.

Die Verfahren der Eignungsabklärung sind häufig fest in das Ausbildungsprogramm und das Beurteilungssystem eingebaut. Offen bleibt die Frage, ob ein eigenes Verfahren für die Eignungsabklärung notwendig ist oder ob die Abklärung integraler Bestandteil einer modularisierten Ausbildung sein soll. Die Bezugsnorm, auf die sich die Eignungsabklärungsverfahren stützen, ist aus der Zusammenstellung nur indirekt abzulesen. In der Regel stützen sich die Anforderungen auf Handlungskompetenzen oder Ausbildungsstandards, die in den Studienplänen mehr oder weniger explizit ausgeführt sind. Damit ist die Grundlage, auf der sich Eignungsabklärungsverfahren abstützen, relativ unübersichtlich und uneinheitlich. Eine gezielte Koordination solcher Standards könnte die Harmonisierung der Eignungsabklärung erleichtern und qualitativ verbessern.

4. Folgerungen und Konsequenzen

Folgerung 1:	Die schweizerischen Pädagogischen Hochschulen führen eine Eignungsabklärung im Rahmen der Ausbildung durch.
--------------	---

Begründungen: Die Eignungsabklärung hat formative/fördernde und summative/qualifizierende Funktionen.

a) Sie erfüllt in hohem Masse eine förderdiagnostische und förderorientierte Funktion. Es muss mit möglichst hoher Verlässlichkeit geklärt werden, wie weit es die Kompetenzen der Studierenden erlauben, die angestrebten Ziele zu erreichen. Werden allfällige Mängel und Probleme frühzeitig erkannt und erfasst, so können gezielte Fördermassnahmen zu deren Behebung eingesetzt werden. Den Studierenden kann so ein optimales, zielorientiertes Studieren ermöglicht werden.

b) Die Eignungsabklärung hat auch eine qualifizierende Funktion zu erfüllen. Sie ist ein wichtiges Instrument für die Selektion in der Berufsbildung und für die Qualitätssicherung im Beruf. Studierende, deren Kompetenzstand und deren Entwicklungsmöglichkeiten als unzureichend erkannt werden, müssen rechtzeitig auf diese Mängel aufmerksam gemacht und wenn nötig vom Weiterstudium ausgeschlossen werden. Wenn Probleme in der Berufseignung früh erfasst und professionell bearbeitet werden, kann beispielsweise verhindert werden, dass Studierende mit unüberwindlichen Defiziten und ohne Erfolgchancen durch ein ganzes Studium geführt werden müssen.

Der Eignungsabklärung kommt in diesem Sinne klare Steuerungsfunktion zu.



c) Die Abklärung der Berufsfähigkeit dient der Professionalisierung des Lehrberufs. Indem Standards aufgebaut und eingefordert werden, findet eine Klärung verbindlicher Professionserwartungen schon in der Ausbildung statt. Ein auf berufsrelevanten Standards aufbauendes Eignungsabklärungsverfahren ermöglicht es, das Berufsverständnis und die Berufsanforderungen gegenüber allen Beteiligten transparent zu machen.

Folgerung 2:	Die Abklärung der Berufseignung ist zu harmonisieren und auf die Basis gemeinsam entwickelter Kompetenzbereiche und Verfahren zu stellen.
--------------	---

Begründung: Ziel einer harmonisierten Eignungsabklärung ist die Erhöhung der Transparenz, der Mobilität und die Qualitätssicherung der Studien an den pädagogischen Hochschulen. Es sind verbindliche Rahmenvorgaben (vgl. Punkt 6) zu definieren, die eine Koordination ermöglichen, aber auch die notwendige Flexibilität aufweisen, damit die Eignungsabklärung sinnvoll in die Studienpläne integriert werden kann. Die Ausarbeitung und Weiterentwicklung differenzierter Standards und Rahmenbedingungen muss durch eine Kommission der SKPH (vgl. Punkt 7) sichergestellt werden.

Folgerung 3:	Die Pädagogischen Hochschulen der Schweiz anerkennen gegenseitig die Eignungsabklärungsverfahren.
--------------	---

Begründung: Die gegenseitige Anerkennung der Eignungsabklärung ist eine wichtige Grundlage für die Mobilität von Studierenden und für die Handhabung von Übertritten während des Studiums.

Durch die Harmonisierung kann verhindert werden, dass abgewiesene Studierende ein Eignungsabklärungsverfahren umgehen. Eine gemeinsame Absprache steht aber auch im Dienst der Studierenden, indem durch Vereinbarungen auch der Schutz sensibler Daten über Studierende gewährleistet werden kann.

5. Empfehlungen für eine koordinierte Eignungsabklärung an den Pädagogischen Hochschulen der Schweiz

Die nachfolgenden Standards wurden von der Mitgliederversammlung als Empfehlungen im Sinne von Minimalanforderungen formuliert, die dazu führen, dass die regional verschiedenartig ausgeprägten Eignungsabklärungen gegenseitig anerkannt werden. Die Standards sind so zu definieren, dass die Harmonisierung der Eignungsabklärung auf die unterschiedlichen Ausbildungskonzepte und –systeme Rücksicht nimmt. Diese Standards sollen in eine Vernehmlassung gegeben und später durch eine Kommission weiter ausgeführt und differenziert werden.

Standard 1

Die Eignungsabklärung umfasst berufsrelevante Kompetenzen in den Bereichen:

- Wahrnehmung
- Kommunikation
- Kooperation
- Arbeitsverhalten
- Berufsrollenübernahme
- Reflexion

**Standard 2**

Die Eignungsabklärung ist als Prozess zu verstehen, der sowohl förderorientierte wie auch selektive Funktionen hat.

Standard 3

Die Eignungsabklärung findet bis zum Ende des ersten Studienjahres statt und umfasst einen minimalen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Semester. Bei berechtigten Zweifeln kann die Eignungsabklärung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Standard 4

Die Abklärung der Berufseignung ist in berufsrelevanten komplexen Lernfeldern und Lernsituationen angesiedelt, in denen die deklarierten berufsspezifischen Kompetenzen zum Ausdruck kommen.

Standard 5

Die Eignungsabklärung erfährt durch die kontinuierliche Begleitung mehrerer Personen eine mehrperspektivische Beurteilungsbasis. Die Personen sind für diese Aufgabe qualifiziert.

Standard 6

Die Verfahren und Kriterien für die Berufseignungsabklärung sind transparent und werden den Studierenden kommuniziert.

Standard 7

Das Resultat der absolvierten Eignungsabklärung wird den Studierenden durch die Institution schriftlich bestätigt. Es gibt nur bestandene oder nicht bestandene Eignungsabklärungen. Bei Vorbehalten oder Auflagen wird keine Bestätigung ausgestellt, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Standard 8

Die Bestätigung der Eignungsabklärung erfolgt durch eine Leitungsperson der Institution und enthält minimal die nachfolgenden Informationen: Personalien und Matrikelnummer, Datum, Bestätigung der erfolgreich verlaufenen Eignungsabklärung.

Standard 9

Wer die Eignungsabklärung nicht besteht, ist vom Weiterstudium ausgeschlossen. Die Eignungsabklärung kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.



6. Anhang

Mitglieder der Arbeitsgruppe "Aufnahmeverfahren und Eignungsabklärung"

Erich Ettl (Leitung)	PHZ
Margrit Bindzi-Bossert	PHZ
Marianne Frei	PHZH
Pierre-Daniel Gagnebin	HEP BEJUNE
Marie Rose Mülhauser	PHFR
Peter Müller	Uni SG
Adolf Gut	PHSO
Christa Hanetseder	PHZH
Ueli Jaussi	PHBern
Christiane Perregaux	Universität GE
Liliane Speich	PHTG
Christine Putz	PHBB
Jürg Sonderegger	PHR
Heinz Vettiger	FHA Pädagogik AG